

VEREINBARUNG
ÜBER DIE BETEILIGUNG DER ARBEITNEHMER
IN DER BASF SE

[AUSZUG: MITBESTIMMUNG IM AUFSICHTSRAT]

(Konsolidierte Fassung unter Berücksichtigung der Änderungsvereinbarung vom 25. November 2015)¹

zwischen der

BASF Aktiengesellschaft ("BASF"), vertreten durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden Dr. Eggert Voscherau und den Leiter Human Resources Hans-Carsten Hansen,

und dem

Besonderen Verhandlungsgremium ("BVG"), vertreten durch den Vorsitzenden Robert Oswald und die stellvertretenden Vorsitzenden Denise Schellemans und Michael Vassiliadis

¹ Die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der BASF SE wurde geändert durch die Änderungsvereinbarung zwischen der Unternehmensleitung und dem BASF Europa Betriebsrat vom 25. November 2015, der die Anteilseigner- und Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat gemäß Abschnitt III Ziffer 1 der Beteiligungsvereinbarung zugestimmt haben.

INHALT

PRÄAMBEL

I. UNTERRICHTUNG, ANHÖRUNG UND BERATUNG IM BASF EUROPA BETRIEBSRAT

[...]

II. MITBESTIMMUNG IM AUFSICHTSRAT

1. Zusammensetzung des Aufsichtsrats der BASF SE
2. Arbeitnehmervertreter im ersten Aufsichtsrat
3. Verteilung der Sitze der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat
4. Bestellung der Arbeitnehmervertreter
5. Abberufung und Anfechtung
6. Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder
7. Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende
8. Vorstandsmitglied für den Bereich „Arbeit und Soziales“
9. Besetzung von Ausschüssen
10. Rechte und Pflichten der Arbeitnehmervertreter

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Inkrafttreten und Laufzeit
2. Rechtsfolgen der Kündigung
3. Wiederaufnahme von Verhandlungen
4. Abgelöste Regelungen
5. Anwendbares Recht
6. Salvatorische Klausel
7. Streitbeilegung und Gerichtsstand

Anlage 1 – Country Cluster

[...]

PRÄAMBEL²

Die Hauptversammlung der BASF hat am 26. April 2007 die Umwandlung von einer Aktiengesellschaft in eine Societas Europaea ("SE") beschlossen. Auf Basis der für die SE geltenden rechtlichen Bestimmungen haben die BASF und das Besondere Verhandlungsgremium das Beteiligungsverfahren und die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer über die grenzüberschreitende Unterrichtung, Anhörung und Beratung der Arbeitnehmer in Europa sowie deren unternehmerische Mitbestimmung im Aufsichtsrat vereinbart.

Mit der Umwandlung in eine SE leistet das Unternehmen einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Integration Europas und unterstreicht damit seine Vorreiterrolle in der europäischen Chemieindustrie. Die SE fördert die internationale Ausrichtung der BASF und bietet die Chance für eine europaweite Beteiligung aller Arbeitnehmer, deren Vertretungen und ihrer Gewerkschaften. Mit dieser Vereinbarung, den Unternehmensleitlinien der BASF und der Unterstützung des UN Global Compact durch die BASF zeigen Unternehmensleitung und Arbeitnehmervertreter ihre Verantwortung für ein sozial gestaltetes Europa. Sozialpartnerschaft auf der Grundlage vertrauensvoller Zusammenarbeit bildet die Basis für den Dialog über soziale und wirtschaftliche Themen in Europa.

Seit 1995 besteht bei der BASF auf Grundlage einer freiwilligen vertraglichen Vereinbarung ein europäisch zusammengesetztes Gremium der Arbeitnehmervertreter – der BASF Euro Dialog. Er dient der Information und der Konsultation durch die Unternehmensleitung in länderübergreifenden Angelegenheiten und hat sich als arbeitsfähiges und anerkanntes Gremium zur Vertretung der Arbeitnehmerinteressen auf europäischer Ebene innerhalb der BASF Gruppe etabliert.

Die vorliegende Vereinbarung nimmt diese positiven Ansätze auf und entwickelt diese im Hinblick auf die entstehende BASF SE zu einer Mitwirkung und Beratung aller Arbeitnehmer weiter. Beide Seiten folgen dabei der Überzeugung, dass der wirtschaftliche Erfolg der BASF eng mit dem Engagement und der Motivation der Arbeitnehmer verbunden ist.

Der neue "BASF Europa Betriebsrat" ist das Arbeitnehmervertretungsgremium der BASF SE mit Europa-Identität. Er nimmt die Rechte der Arbeitnehmer auf Unterrichtung, Anhörung und Beratung in grenzüberschreitenden Angelegenheiten wahr. Die europäischen Arbeitnehmer können damit in Fragen von zentraler Bedeutung in einen strukturierten Dialog mit der Unternehmensleitung treten. Nationale Beteiligungsrechte und Verfahren werden durch diese europäische Dimension der Beteiligung ergänzt. Mit dieser Vereinbarung zeigen Unternehmensleitung und Arbeitnehmervertreter ihre sozialpolitische Verantwortung und Handlungsfähigkeit.

² Mit den in der Vereinbarung gewählten Formulierungen sind Männer und Frauen gleichermaßen angesprochen. Die Form der Darstellung dient der besseren Lesbarkeit des Textes.

Mit der Umwandlung in eine SE wird der europäische Gedanke auch bei der unternehmerischen Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat verwirklicht.

Die Parteien vereinbaren daher auf der Grundlage von § 21 des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 (SE-Beteiligungsgesetz – SEBG) Folgendes:

I. UNTERRICHTUNG, ANHÖRUNG UND BERATUNG IM BASF EUROPA BETRIEBSRAT

[...]

II. MITBESTIMMUNG IM AUFSICHTSRAT

1. Zusammensetzung des Aufsichtsrats der BASF SE

Die BASF SE folgt gemäß ihrer Gründungssatzung dem dualistischen System mit Vorstand und Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat hat zwölf Mitglieder. Er ist paritätisch besetzt, d.h. die Hälfte seiner Mitglieder wird von den Arbeitnehmern bestellt ("Arbeitnehmersvertreter"). Als Arbeitnehmersvertreter im Aufsichtsrat der BASF SE können Arbeitnehmer von Gesellschaften der BASF Gruppe innerhalb des Geltungsbereichs gemäß Abschnitt I. Ziffer 1 und Vertreter von in diesen Gesellschaften vertretenen Gewerkschaften bestellt werden.

1 a. Mindestanteil von Frauen und Männern³

Im Aufsichtsrat müssen Frauen und Männer jeweils mit einem Anteil von mindestens 30 Prozent vertreten sein. Der Mindestanteil ist vom Aufsichtsrat insgesamt zu erfüllen, sofern die Anteilseignersvertreter (Anteilseignersseite) oder die Arbeitnehmersvertreter (Arbeitnehmersseite) der Gesamterfüllung nicht vor der Wahl (Wahl durch die Hauptversammlung, Bestellung durch den BASF Europa Betriebsrat gemäß Abschnitt II. Ziffer 4.2 Beteiligungsvereinbarung) gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden widersprochen haben. Wurde der Gesamterfüllung widersprochen, so ist der Mindestanteil für diese Wahl von der Anteilseignersseite und der Arbeitnehmersseite getrennt zu erfüllen. Im Fall der turnusgemäßen Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß Abschnitt II. Ziffer 6.2, Absatz 1 muss der Widerspruch spätestens 6 Monate vor dem Tag der Hauptversammlung, bei deren Beendigung die Aufsichtsratsmandate enden, erklärt werden.

Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend im Falle einer gerichtlichen Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern.

2. Arbeitnehmersvertreter im ersten Aufsichtsrat

Arbeitnehmersvertreter im ersten Aufsichtsrat der BASF SE sind fünf Vertreter aus Deutschland, davon zwei Vertreter der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie und Energie

³ Ziffer 1 a. neu eingefügt aufgrund der Änderungsvereinbarung zwischen der Unternehmensleitung und dem BASF Europa Betriebsrat vom 25. November 2015.

(IG BCE), sowie ein Vertreter einer Gesellschaft der BASF Gruppe außerhalb Deutschlands gemäß der Beschäftigtenzahl, der Beschäftigter einer BASF Gruppengesellschaft sein muss:

Vorname, Name	Vertretenes Land	Persönliches Ersatzmitglied (Vorname, Name)
Robert Oswald	Deutschland	Elisabeth Oberinger
Wolfgang Daniel	Deutschland	Hans Werrel
Ralf Bastian	Deutschland	Hans-Peter Kaub
Denise Schellemans	Belgien	Eddy Michielsens
Michael Vassiliadis	Deutschland	Petra Reinbold-Knape
Ulrich Küppers	Deutschland	Ralf Sikorski

3. Verteilung der Sitze der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat

- 3.1 Vorbehaltlich der Regelung Abschnitt II. Ziffer 2 richtet sich die Verteilung der Sitze der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der BASF SE auf die betroffenen Länder nach dem jeweiligen Anteil der dort beschäftigten BASF-Beschäftigten nach Maßgabe von § 36 Abs. 1 SEGB. Maßgeblich ist dabei die Anzahl der BASF-Beschäftigten zum Ende des Geschäftsjahres, das der ordentlichen Hauptversammlung vorangeht, in der Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat zu wählen sind. Eine Veränderung der Arbeitnehmerzahlen während der Amtszeit des Aufsichtsrats führt nicht zu einer Veränderung der Verteilung der Sitze der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der BASF SE und somit auch nicht zu einem Ausscheiden von Arbeitnehmervertretern aus dem Aufsichtsrat vor Ablauf ihrer Amtszeit.
- 3.2 Vorbehaltlich anders lautender Regelungen in dieser Vereinbarung erfolgen die Verteilung und der Besetzungsvorschlag der nach Abschnitt II. Ziffer 3.1 den verschiedenen Ländern zugewiesenen Sitze nach den jeweiligen nationalen Regelungen dieser Länder. Sofern solche nicht bestehen, bestimmt der BASF Europa Betriebsrat die Arbeitnehmervertreter des jeweiligen betroffenen Landes. Die auf Deutschland entfallenden Arbeitnehmervertreter werden auf Grundlage der in Abschnitt II. Ziffer 2 festgelegten Struktur und unter Beachtung der für die Einhaltung des in Abschnitt II. Ziffer 1 a. genannten Mindestanteils erforderlichen Anzahl von Frauen und Männern durch den Konzernbetriebsrat der BASF SE dem BASF Europa Betriebsrat zur Bestellung vorgeschlagen. Alle am Prozess beteiligten Arbeitnehmergremien berücksichtigen bei den Vorschlägen die für das Mandat eines Aufsichtsratsmitglieds der BASF SE erforderliche Eignung, Qualifikation und Erfahrung.⁴

⁴ Ziffer 3.2 geändert durch die Änderungsvereinbarung zwischen der Unternehmensleitung und dem BASF Europa Betriebsrat vom 25. November 2015.

3.3 Für jeden Arbeitnehmervertreter wird ein persönliches Ersatzmitglied benannt. Die Regelungen aus Abschnitt II. Ziffer 3.1 und 3.2 gelten entsprechend.

4. Bestellung der Arbeitnehmervertreter

4.1 Bestellung der Arbeitnehmervertreter im ersten Aufsichtsrat (Abschnitt II. Ziffer 2)

Die Arbeitnehmervertreter und deren persönliche Ersatzmitglieder im ersten Aufsichtsrat der BASF SE (oben Abschnitt II. Ziffer 2) gelten mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung als bestellt.

4.2 Bestellung der Arbeitnehmervertreter für folgende Amtszeiten (Abschnitt II. Ziffer 3)

Die nach Abschnitt II. Ziffer 3 zu ermittelnden Arbeitnehmervertreter und deren persönliche Ersatzmitglieder werden vom BASF Europa Betriebsrat bestellt. Er ist dabei an die Besetzungsvorschläge gemäß Abschnitt II. Ziffer 3.2 und 3.3 gebunden.

5. Abberufung und Anfechtung

5.1 Ein Arbeitnehmervertreter oder ein persönliches Ersatzmitglied kann vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Für die Abberufung gelten die jeweiligen nationalen rechtlichen Bestimmungen; falls solche nicht bestehen, gilt § 37 SEBG entsprechend.

5.2 Die Wahl eines Arbeitnehmervertreterers oder eines persönlichen Ersatzmitglieds kann angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Für die Antragsberechtigung gelten die jeweiligen nationalen rechtlichen Bestimmungen. Zusätzlich sind der BASF Europa Betriebsrat und die BASF SE antragsberechtigt. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach dem Bestellungsbeschluss des BASF Europa Betriebsrat eingereicht werden. Ausschließlich zuständig ist das Arbeitsgericht Ludwigshafen.

5 a. Rechtsfolge bei Verfehlen des Mindestanteils von Frauen und Männern auf der Arbeitnehmerseite nach Widerspruch gegen die Gesamterfüllung⁵

Werden im Fall des Widerspruchs gegen die Gesamterfüllung gemäß Abschnitt II Ziffer 1 a. vom BASF Europa Betriebsrat als Arbeitnehmervertreter Frauen oder Männer mit einem

⁵ Ziffer 5 a. neu eingefügt aufgrund der Änderungsvereinbarung zwischen der Unternehmensleitung und dem BASF Europa Betriebsrat vom 25. November 2015.

Anteil von weniger als 30 Prozent bestellt, ist die Bestellung einer solchen Anzahl von Bewerbern des überrepräsentierten Geschlechts unwirksam, als Aufsichtsratssitze zur Erreichung des Mindestanteils des unterrepräsentierten Geschlechts erforderlich sind. Wurde unter Beachtung der in Abschnitt II. Ziffer 2 festgelegten Struktur kein Vertreter der IG BCE („Gewerkschaftsvertreter“) aus dem unterrepräsentierten Geschlecht bestellt, ist die Bestellung eines Gewerkschaftsvertreters unwirksam. Sofern danach die Mindestquote noch nicht erfüllt ist, ist die Bestellung eines nicht von der IG BCE vorgeschlagenen Bewerbers aus Deutschland unwirksam. Maßgeblich für die Unwirksamkeit ist die Anzahl der bei der Beschlussfassung des BASF Europa Betriebsrats erzielten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

6. Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder

6.1 Die Amtszeit der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der BASF SE endet mit der Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das am 31. Dezember 2008 endende Geschäftsjahr der BASF SE beschließt.

6.2 Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung der BASF SE, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt nicht mit gerechnet wird, längstens jedoch für sechs Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.

Vor Ablauf seiner Amtszeit scheidet ein Arbeitnehmervertreter aus dem Aufsichtsrat der BASF SE aus, sofern er in dem von ihm vertretenen Land nicht mehr in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis mit einer Gesellschaft der BASF Gruppe im Sinne des Abschnitt I. Ziffer 1 steht.

6.3 Das persönliche Ersatzmitglied rückt nach dem Ausscheiden vor Ablauf der Amtszeit des Arbeitnehmervertreters, für das es als persönliches Ersatzmitglied bestellt ist, in den Aufsichtsrat der BASF SE nach. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, ohne dass ein Ersatzmitglied nachrückt, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gemäß Abschnitt II. Ziffern 3 und 4 bestellt. Dabei wird die Verteilung der Sitze der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der BASF SE zugrunde gelegt, wie sie bei der Wahl des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds erfolgt ist.

6.4 Das Nachrücken persönlicher Ersatzmitglieder ist ausgeschlossen, wenn dadurch der Anteil von Frauen und Männern unter den Aufsichtsratsmitgliedern nicht mehr den Mindestanteil von 30 Prozent erreicht. Im Fall des Widerspruchs gegen die Gesamterfüllung gemäß Abschnitt II. Ziffer 1 a. gilt dies entsprechend bezogen auf den Anteil von Frauen und Männern unter den Aufsichtsratsmitgliedern der Seite des nachrückenden Ersatzmitglieds.

Ungeachtet des vorstehenden Absatz 1 rücken persönliche Ersatzmitglieder, die vor dem 30. April 2015 von dem zuständigen Bestellungsorgan bestellt worden sind, in den Aufsichtsrat nach, auch wenn dadurch der Mindestanteil von Frauen oder Männern unterschritten wird oder deren Anteil unterhalb des Mindestanteils weiter sinkt.⁶

7. Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende

Der Aufsichtsrat der BASF SE wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat. Einer der Stellvertreter wird auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter gewählt.

8. Vorstandsmitglied für den Bereich "Arbeit und Soziales"

Ein Mitglied im Vorstand der BASF SE ist für den Bereich "Arbeit und Soziales" verantwortlich. Es führt die Bezeichnung "Arbeitsdirektor". Die Benennung des für den Bereich "Arbeit und Soziales" zuständigen Mitglieds des Vorstands unterliegt der Zustimmung des Aufsichtsrats der BASF SE.

9. Besetzung von Ausschüssen

Werden vom Aufsichtsrat der BASF SE Ausschüsse gebildet, so sollen diese grundsätzlich paritätisch besetzt werden, sofern nicht aufgrund der den jeweiligen Ausschüssen zugewiesenen Sachthemen eine abweichende Besetzung geboten erscheint. Entsprechende Regelungen sollen vorbehaltlich seines Selbstbestimmungsrechts in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt werden. Wird ein Aufsichtsratsausschuss paritätisch besetzt, gelten Artikel 42 und 50 Absatz 2 SE-VO für den Ausschuss entsprechend.

10. Rechte und Pflichten der Arbeitnehmervertreter

10.1 Gleiche Rechte und Pflichten

Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der BASF SE haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Vertreter der Anteilseigner.

⁶ Ziffer 6.4 neu eingefügt aufgrund der Änderungsvereinbarung zwischen der Unternehmensleitung und dem BASF Europa Betriebsrat vom 25. November 2015.

10.2 Freistellung

Die Arbeitnehmervertreter sind zur Durchführung ihrer jeweiligen Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats der BASF SE von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung ihres Arbeitsentgelts zu befreien.

10.3 Kostentragung

10.3.1 Die Kosten von Vorbesprechungen der Arbeitnehmervertreter zur Vorbereitung von Aufsichtsratsitzungen werden von der BASF SE übernommen.

10.3.2 Kosten für in Absprache mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden durchgeführte besondere Schulungsmaßnahmen, die Aufgaben des Aufsichtsrats oder eines von diesem eingerichteten Ausschusses betreffen, werden von der BASF SE übernommen.

10.4 Verdolmetschung

Jeder Arbeitnehmervertreter hat das Recht, dass – soweit erforderlich – eine Verdolmetschung der Sitzungen des Aufsichtsrats der BASF SE sowie der jeweiligen Vorbesprechung der Arbeitnehmervertreter in seine Muttersprache erfolgt.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit der Eintragung der Umwandlung der BASF Aktiengesellschaft in die BASF SE im Handelsregister der BASF Aktiengesellschaft in Kraft. Sie kann mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden, erstmalig zum 31.12.2014. Sofern keine Kündigung erfolgt, verlängert sich diese Vereinbarung jeweils um fünf Jahre.

Im Einvernehmen mit dem BASF Europa Betriebsrat und der Unternehmensleitung der BASF SE können während der Laufzeit Änderungen vorgenommen werden. Im Falle der Änderung der den Aufsichtsrat der BASF SE betreffenden Regelungen bedürfen diese der Zustimmung der Arbeitnehmerversreter und der Anteilseignerversreter im Aufsichtsrat.

2. Rechtsfolgen der Kündigung

Nach einer Kündigung sind die Unternehmensleitung der BASF SE sowie der BASF Europa Betriebsrat verpflichtet, mit dem ernsthaften Willen zur Einigung Verhandlungen über eine neue Vereinbarung aufzunehmen.

Nach Ablauf der Kündigungsfrist gelten die Regelungen bezogen auf den BASF Europa Betriebsrat (Abschnitt I.) weiter, bis sie durch eine andere Vereinbarung ersetzt werden, längstens jedoch für ein Jahr ("Nachwirkungsphase"). Wird auch bis zum Ablauf der Nachwirkungsphase keine neue Beteiligungsvereinbarung abgeschlossen, tritt an die Stelle von Abschnitt I. die gesetzliche Auffangregelung des SEBG in seiner jeweils gültigen Fassung. Bis zur Konstituierung des nach der gesetzlichen Auffangregelung zu bildenden BASF Europa Betriebsrat hat der bisherige BASF Europa Betriebsrat ein Übergangsmandat.

Wird bis zum Ablauf der Kündigungsfrist keine neue Beteiligungsvereinbarung abgeschlossen, tritt an die Stelle von Abschnitt II. die gesetzliche Auffangregelung des SEBG in seiner jeweils gültigen Fassung. Das Mandat der Arbeitnehmerversreter im Aufsichtsrat der BASF SE endet erst mit Ablauf der Amtszeit, für die sie gewählt sind.

3. Wiederaufnahme von Verhandlungen

Im Falle der Wiederaufnahme von Verhandlungen nach § 18 Abs. 3 SEGB sind die Verhandlungen zwischen dem Vorstand der BASF SE sowie, anstelle eines sonst neu zu bildenden Besonderen Verhandlungsgremiums, mit dem BASF Europa Betriebsrat zu führen.

4. Abgelöste Regelungen

Diese Vereinbarung ersetzt

- a) die Vereinbarung vom 24. Mai 1995 zur freiwilligen Errichtung des BASF Euro Dialogs einschließlich deren Änderungs- und Ergänzungsvereinbarungen und
- b) die Vereinbarung zur Festlegung der Delegierten für die Amtsperiode des BASF Euro Dialogs 2007-2011.

5. Anwendbares Recht

Soweit nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung etwas anderes geregelt ist, unterliegt diese Vereinbarung deutschem Recht in Verbindung mit den diesem zugrunde liegenden europäischen Vorschriften.

6. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder zukünftig unwirksam werden, werden hierdurch die Vereinbarung als Ganzes oder einzelne ihrer Bestimmungen nicht berührt. Die Unternehmensleitung der BASF SE und der BASF Europa Betriebsrat werden in diesem Fall eine entsprechende Änderung bzw. Ergänzung der Vereinbarung vornehmen.

7. Streitbeilegung und Gerichtsstand

Die Unternehmensleitung der BASF SE und der BASF Europa Betriebsrat werden sich bemühen, Meinungsverschiedenheiten über Inhalt, Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung gütlich zu regeln. Für etwaige sich dennoch ergebende Streitigkeiten ist das Arbeitsgericht Ludwigshafen ausschließlich zuständig.

Ludwigshafen, den 15. November 2007

BASF Aktiengesellschaft

Besonderes Verhandlungsgremium

Voscherau

Hansen

Oswald

Schellemans

Vassiliadis

Anlage 1 – Country Cluster

[...]